



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Ibbenbüren im Zusammenhang mit der Veranstaltung „ibb`s CHRISTMASTIME“ vom 08.11.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 726) wird von der Stadt Ibbenbüren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 03. November 2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Ibbenbüren erlassen:

§ 1

Ladenöffnungszeiten am Sonntag

Aus Anlass der Veranstaltung „Ibb`s Christmastime“ dürfen am Sonntag, 12. Dezember 2021 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Verkaufsstellen im Bereich der Innenstadt geöffnet sein.

Die Innenstadt umfasst das sog. Tangentenviereck, das begrenzt wird im Norden durch die Bahnstrecke Rheine/Osnabrück, im Osten durch die Oststr./Bahnhofstr., im Süden durch die Weberstraße und im Westen durch die Weststraße/Nordstraße.

§ 2

Wegfall des öffentlichen Interesses

Sollte die in § 1 genannte Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € (in Worten: „Fünftausend Euro“) geahndet werden.



§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt **ibbenbüren**
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ibbenbüren, 08.11.2021

Stadt Ibbenbüren

Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrameyer